



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Streichung § 1 Art. 4 Abs. 1 Satz 2 (Kompensation für Treibhausgasemissionen)
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchst. bb werden die Wörter „Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt“ durch die Wörter „Satz 2 wird wie folgt gefasst“ ersetzt.
2. Doppelbuchst. cc wird aufgehoben.

Begründung:

So sinnvoll die Empfehlung an kommunale Gebietskörperschaften, ihre nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen zu kompensieren, sein mögen: Empfehlungen sind üblicherweise kein Teil eines Gesetzes. Die Empfehlung lässt ebenso offen, in welchem Umfang sich die Kommunen an den vielfältigen Kompensationsmöglichkeiten beteiligen sollen – vor allem, wenn es sich um die (finanzielle) Beteiligung an Klimaschutzmaßnahmen in Bayern handelt oder gar um den Erwerb von internationalen Emissionszertifikaten.